

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Vaterstetten - OGS

Die Gemeinde Vaterstetten erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Die Gemeinde Vaterstetten erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2

Gebührensuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i.S. von § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung haften als Gesamtsuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen

(1) im ehemaligen Polizeicontainer - je Bett monatlich je 250,00 €.

(2) in den aufgestellten Wohncontainern – je Bett monatlich je 200,00 €

Kinder bis 16 Jahre sind gebührenfrei.

§ 4

Nebenkosten

Die Kosten für Strom, Flurbeleuchtung, Wasserverbrauch und Reinigung sind in den Gebühren i.S. von § 3 enthalten.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6

Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden am 3. Werktag nach Auszug erstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Vaterstetten vom 01.06.2013 außer Kraft.

Vaterstetten, den 18.05.2016



Georg Reitsberger
Erster Bürgermeister